

3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bretzenheim vom 11.03.2020

Der Ortsgemeinderat von Bretzenheim hat am 11.03.2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel I

§ 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

II. Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten Urnenwahlgrabstätten und Urnenkammern

- | | |
|--|----------|
| 4. <u>Für den Erwerb einer Urnenkammer für die Beisetzungen bis zu 3 Urnen,</u> | |
| a) für die Erstbeisetzung auf die Dauer von 25 Jahren (Urnenwand) | 1260,- € |
| b) für die Erstbeisetzung auf die Dauer von 25 Jahren (Urnenfeld/Stele) | 1450,- € |
| c) für die Zweit- und Drittbeisetzung nach Ablauf der Ruhezeit
der zuerst beigesetzten Urne | |
| je weiteres Belegungsjahr und Urne | 50,- € |

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---|
| a) für die Überschreibung der Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten | 20,- € |
| b) für die Abräumung und Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung | |
| Rasengrab | 50,- € |
| Urnengrab | 90,- € |
| Tiefgrab und Reihengrab ohne Berücksichtigung der Zahl der Belegungen | 400,- € |
| zuzüglich | 50,- € |
| bei Räumung einer oder mehrerer Platten | |
| Familiengrab (Wahlgrab) ohne Berücksichtigung der Zahl der Belegungen | 800,- € |
| zuzüglich | 50,- € |
| bei Räumung einer oder mehrerer Platten | |
| Raseneinsaat bei Selbsträumung des Grabberechtigten | 25,- € |
| Anonymes Grab | keine Gebühren |
| Urnenwand | tatsächliche Kosten für die Erneuerung der Grabplatte |

Dies gilt auch bei dem Erwerb einer Grabstätte (Neubelegung) sowie bei einer Zweit- oder weiteren Belegung einer bereits vorhandenen Grabstätte.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bretzenheim, den 11.03.2020
Ortsgemeinde Bretzenheim

Olaf Budde
Ortsbürgermeister



Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 24 Abs.6 Gemeindeordnung (GemO) ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Verlauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Beziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jemand diese Verletzung geltend machen.

55559 Bretzenheim, 13.11.2020
Ortsgemeinde Bretzenheim

Olaf Budde
Ortsbürgermeister

